



Amtsblatt

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt • A 7857
Brandenburgische Universitäts-
druckerei und Verlags-
gesellschaft Potsdam mbH
Karl-Liebkecht-Straße 24/25
14476 Golm
Tel./Fax 0331/56 89-0/16

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Landrates des Landkreises
Potsdam-Mittelmark
- Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Ruhlsdorfer Rieselfelder“ (GLB-VO Ruhlsdorfer Rieselfelder) S. 1
 - 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen
Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und
Festtagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des
Landkreises Potsdam-Mittelmark (1Ä OV A BbgLÖG) S. 6
- Bekanntmachung des WAZV Werder-Havelland –
Wirtschaftsplan 2016 S. 6
- Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes
„Freies Havelbruch“
- Änderungssatzungen des TAZV „Freies Havelbruch“ S. 7
- Bekanntmachungen des Landrates des Landkreises
Potsdam-Mittelmark
- Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die
Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des
Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 10
 - Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde S. 12
- Ende des amtlichen Teils

Inhalt

- Informationen aus der
Kreisverwaltung**
- Kreistag Potsdam-
Mittelmark –
Sitzungstermine S. 17
- Informationen zur
Abfallentsorgung rund
um Weihnachten und
Jahreswechsel 2015/2016 S. 18
- Sonstige Informationen,
Tipps und Termine**
- „Aktiv sein im Alter,“ –
Förderung geht 2016
weiter S. 19
- Blutspendetermine
Januar 2016 S. 20



Jahrgang 22
Bad Belzig
16. Dezember 2015
Nummer 10

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Landrat, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen im
Landkreis sowie beim Landkreis, 14806
Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebkecht-Straße 24/25,
14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Ruhlsdorfer Rieselfelder“ (GLB-VO Ruhlsdorfer Rieselfelder)

Vom 03.12.2015

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 2 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 03) und § 4 Absatz 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) erlässt der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde mit Beschluss vom 03.12.2015 durch den Kreistag folgende Verordnung:

Erklärung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

Der in § 2 näher bezeichnete Teil von Natur und Landschaft wird als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Ruhlsdorfer Rieselfelder“.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Bei dem Geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um den Bereich der ehemaligen Rieselfelder südöstlich von Ruhlsdorf. Er hat eine Größe von rund 130 ha und umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in den Fluren 2, 3 und 4 der Gemarkung Ruhlsdorf. Eine Übersichtskarte zur Orientierung über die Lage des Gebietes ist dieser Verordnung als Anlage 2 beigelegt. Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.
- (2) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils ist in der topografischen Karte und in der Flurkarte, beide im Maßstab 1: 8.000, mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeich-

2. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Trink- und Abwasserzweckver- bandes „Freies Havelbruch“ vom 17.04.2000, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.06.2004

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg) und Art. 4 (Änderung der Kommunalverfassung Brandenburg) des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit vom 10. 07. 2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I 104 Nr. 8), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBl. 2014 Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ in der Sitzung am 03.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ vom 17.04.2000, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.06.2004 beschlossen.

1. § 14 wird durch Abs. 9 wie folgt ergänzt:

Für die Beregnung von Gartengrundstücken oder zu Zwecken der Nutztierhaltung, kann durch den Kunden je Hausanschluss ein ortsfester Gartenwasserzähler oder Nebenzähler auf Antrag, durch ein fachkundiges Installateurunternehmen installiert werden. Der Gartenwasserzähler oder Nebenzähler wird durch den TAZV „Freies Havelbruch“ zur Verfügung gestellt, abgenommen und plombiert. Die Kosten der Installationsarbeiten sind vom Antragssteller zu tragen.
2. Die Satzungsänderung tritt nach Ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2016 in Kraft.

Kloster Lehnin, den 03.12.2015 *Kloster Lehnin, den 03.12.2015*

gez. Göricke *gez. Kreykenbohm*

Göricke *Kreykenbohm*
Vorsitzender der *Verbandsvorsteher*
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

zum Beschluss Nr.: 05/02/2015 – zur 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ vom 03.12.2015

Die nachstehende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Kloster Lehnin, den 07.12.2015
gez. Kreykenbohm

Kreykenbohm
Verbandsvorsteher

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 03.12.2015 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ beschlossen.

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
 1. Die Gebühr beträgt für die Entsorgung von abflusslosen Gruben 8,96 €/ m³.
 2. Die Gebühr beträgt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen 11,33 €/ m³.
 3. Für das Auslegen von mehr als 5 Schläuchen (insgesamt 15 m) wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt 0,59 € je Schlauch (3 m).
2. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kloster Lehnin, den 03.12.2015 *Kloster Lehnin, den 03.12.2015*

gez. Göricke *gez. Kreykenbohm*

Göricke *Kreykenbohm*
Vorsitzender der *Verbandsvorsteher*
Verbandsversammlung